

# VERTRAGSGRUNDLAGEN CO - LOADING

## 1.) Geltungsbereich und Einbeziehung weiterer Bestimmungen

- a) DACHSER & KOLB arbeitet auf Grundlage der **Allgemeinen Geschäftsbedingungen** AGB der DACHSER & KOLB GmbH & Co. KG, siehe Dokument E-16-1.
- b) Bei Transporten und Dienstleistungen, denen ein Umzugsvertrag i.S.d. § 451 HGB zugrunde liegt, gelten ergänzend die **Haftungsinformation** für die Möbelspedition gemäß §§ 451 ff. HGB, siehe Dokument E-16-2.
- c) Im Bereich des Produktes CO-LOADING (Kleintransporte) gelten ergänzend sowie als wesentlicher Vertragsbestandteil die **Vertragsgrundlagen CO-LOADING**, siehe Dokument E-16-3.
- d) Im Bereich der **MÖBELLOGISTIK** (Transport von Gütern, die kein Umzugsgut i.S.d. §451 HGB sind) gelten ergänzend sowie als wesentlicher Vertragsbestandteil die **Vertragsgrundlagen MÖBELLOGISTIK**, siehe Dokument E-16-4.
- e) Zudem gelten bei Transportleistungen, denen **kein Umzugsvertrag** i.S.d. §451 HGB zugrunde liegt, demnach bei Co-Loading und Möbellogistik, ergänzend die Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen **ADSp**, jeweils neuester Fassung.
- f) Für die Durchführung von Lagerlogistikleistungen gelten ergänzend sowie als wesentlicher Vertragsbestandteil die **Vertragsgrundlagen LAGERLOGISTIK**, siehe Dokument E-16-5.
- g) Für die Durchführung von Relocation Service Leistungen gelten ergänzend sowie als wesentlicher Vertragsbestandteil die **Vertragsgrundlagen RELOCATION SERVICE**, siehe Dokument E-16-6.
- h) Grundlage für alle Geschäftsbeziehungen ist die **Datenschutzerklärung**, siehe Dokument E16-7.
- i) Das Vertragsverhältnis zwischen DACHSER & KOLB und eines Auftragnehmers wird ergänzend in den **Allgemeinen Einkaufsbedingungen (Einkauf-AGB)** geregelt, siehe Dokument E16-20.
- j) Allgemeine Geschäftsbedingungen unseres Auftraggebers sowie Auftragnehmers finden keine Anwendung.

## 2.) Umsatzsteuer

Alle Preise gelten zzgl. gesetzl. Steuern gem. den jeweils einschlägigen nationalen Steuergesetzen. In Deutschland gilt u.a. das UStG.

## 3.) Preisbindung

Eine Preisbindung gilt insoweit nur für alle von DACHSER & KOLB GmbH & Co. KG zu beeinflussenden Preisbildungen. Ausdrücklich ausgeschlossen sind hiervon Veränderungen von Steuern, Auslagen und Gebühren sowie nationale und internationale Abgaben. Alle vereinbarten Preise und Tarife geltend maximal ein Jahr ab Leistungsbeginn.

## 4.) Preise / Vergütung

Die Frachtkosten werden je Entladestelle und je 0,1 m<sup>3</sup> bzw. je 15 Kg berechnet, mindestens 1,0 m<sup>3</sup> je Entladestelle. Als Abrechnungsbasis gilt jeweils das größere Maß (0,1 m<sup>3</sup> entspricht 15 Kg). Maßgeblich ist immer das frachtpflichtige Gewicht bzw. das tatsächliche Volumen inkl. Verpackung. Der Versender verpflichtet sich zur wahrheitsgemäßen Übermittlung der Frachtgewichte und Frachtgrößen.

## 5.) Maut und Dieselzuschlag

In dem Produkt CO-LOADING sind in dem Angebotspreis die Straßennutzungsgebühren (Maut) enthalten. Soweit nach Vertragsschluss inländische oder ausländische (auch Transitland) Straßennutzungsgebühren sich erhöhen, kann dies zu einer verhältnismäßigen Anhebung des Frachttentgeltes führen.

## 6.) Versender: Ort der Warenübergabe

Der Versender übergibt die Sendung an den Spediteur an dem vereinbarten Ort der

Versendung. Der Ort der Übergabe muss folgende Kriterien erfüllen:

- a) Die Adresse des Übergabeortes ist mit einem Lkw (7,5t) auf öffentlichen Wegen uneingeschränkt (ohne Sondergenehmigung) und barrierefrei erreichbar.
- b) An dem Übergabeort besteht in einer Entfernung von maximal 20m eine Halte- und Lademöglichkeit für den Lkw (7,5t).
- c) Der Abtrageweg (Lkw-Ladeort bis Übergabeort) ist befestigt (Asphalt, Stein, Beton, Fliesen) und längstens 20m bis zur endgültigen Übergabestelle. Alle Durchgänge sind barrierefrei und ohne Einsatz von Hilfsmittel überwindbar.
- d) In einem Gebäude befindet sich der Übergabeort bis max. 4.OG (ohne Lift) bzw. bis max. 1. UG (ohne Lift) und ist ohne Veränderungen am Gebäude und ohne Einsatz von Hilfsmitteln erreichbar.

## 7.) Verpackung und Beschriftung der Ware

- a) Der Versender ist für die transportsichere Umverpackung der Ware verantwortlich. Jedes Packstück muss mit einer geeigneten Verpackung geschützt sein.
- b) Die Ware muss bei Übergabe beschriftet sein.
- c) Für Schäden an Waren, die keine ordentliche, fachmännische und in Bezug auf den Warenwert adäquate Verpackung aufweisen, haftet Dachser & Kolb nicht. Dachser & Kolb ist nicht verpflichtet, unverpackte oder unbeschriftete Waren zu übernehmen.

## 8.) Zusatzleistungen

Service- und Zusatzleistungen sind je Transportauftrag vorab mit dem Auftragnehmer zu vereinbaren.

## 9.) Wartezeiten

Wartezeiten bei der Be- und Entladung von über 10 Minuten, die ausschließlich im Verantwortungsbereich des Auftraggebers, Versenders oder Empfängers liegen, gehen zu Lasten des Auftraggebers. Die Berechnung erfolgt auf Zeitbasis je Transporteinheit und Personal gemäß der üblichen bzw. vereinbarten Vergütung. Die übliche Vergütung ist dabei netto EUR 36,00 je Personaleinheit und je Transporteinheit je angefangener Stunde.

## 10.) Laufzeiten

Die Zeitspanne zwischen Warenübernahme durch DACHSER & KOLB und Zustellung an den Empfänger (Laufzeit) ist grundsätzlich als Regellaufzeit angegeben und drückt somit die allgemein zu erwartende Zeitspanne aus. Eine Haftung für die Laufzeit wird ausdrücklich nicht vereinbart.

## 11.) Frankatur

- a) frei Bordsteinkante bedeutet: Versender trägt die Kosten der Beförderung und Ort der Verbringung ist öffentlicher Grund direkt an der Grundstücksgrenze, wobei der öffentliche Grund auf öffentlichen Wegen mit einem Möbelwagen (7,5t.) uneingeschränkt erreichbar ist.
- b) frei Haus bedeutet: Versender trägt die Kosten der Beförderung und Ort der Verbringung ist öffentlicher oder privater Grund des Empfängers mit Zustellung hinter die erste verschlossene Türe, wobei die Zufahrt auf öffentlichen Wegen mit einem Möbelwagen (7,5 t.) uneingeschränkt erreichbar ist. Der Abtrageweg ist befestigt (Asphalt, Stein, Beton) und längstens 10 m bis zur endgültigen Übergabestelle. Alle Durchgänge sind barrierefrei und ohne Einsatz von Hilfsmittel überwindbar.
- c) frei Verwendungsstelle bedeutet: Versender trägt die Kosten der Beförderung und Ort der Verbringung ist der Ort der Verwendung. Auslieferung bis max. 4.OG (ohne Lift) bzw. 1. UG (ohne Lift) ohne Veränderung am Gebäude und ohne Einsatz von Hilfsmitteln. Alle Anlieferadressen sind mit einem Möbelwagen (7,5 t.) auf öffentlichen Wegen uneingeschränkt erreichbar. Der Abtrageweg ist befestigt (Asphalt, Stein, Beton) und längstens 20 m bis zur endgültigen Übergabestelle. Alle

Durchgänge sind barrierefrei und ohne Einsatz von Hilfsmittel überwindbar.

- d) Eine Frankatur unfrei, durch welche die Frachtkostenpflicht der Empfänger trägt, ist grundsätzlich ausgeschlossen
- e) Soweit, gleich welcher Frankatur, körperliche Tätigkeiten, insbesondere das Tragen von Gütern, Bestandteil der Leistungen sind, beziehen sich die Vereinbarungen auf Sendungen, deren Anzahl an Packstücken 10 je 1,0 m<sup>3</sup> bzw. 150 Kg nicht überschreitet, wobei ein einzelnes Packstück max. 100 Kg wiegen darf. Ist der Einsatz von Hilfsmitteln, wie bspw. Hubwagen od. Möbelroller möglich, so sind einzelne Packstücke bis 200 Kg umfasst.
- f) Be- und Entladung erfolgt im Zweifel durch den Versender / Empfänger.
- g) Es gelten zusätzlich die HGB und ADSp.

## 12.) Leistungsausführung / Einsatz weiterer Frachtführer

Für die Leistungserbringung werden auch externe Service-Partner eingesetzt. Daher gilt die Einbeziehung Dritter ausdrücklich als vereinbart. Die Entscheidung über den Einsatz externer Service-Partner sowie deren Auswahl unterliegt ausschließlich dem Auftragnehmer DACHSER & KOLB.

## 13.) Altgeräteservice

Die Rücknahme von Altgeräten ist ausgeschlossen.

## 14.) Handwerkerleistungen, Installation

Handwerkerleistungen wie etwa Installationsarbeiten sind ausgeschlossen.

## 15.) Haftung

Für den Transport, den Umschlag und die Lagerung gelten das HGB i.V.m. der ADSp (neueste Fassung). Bei Geschäften, denen ein Umzugsvertrag i.S.d. §451 HGB zugrunde liegt, ist die Haftung des Möbelspediteurs gem. §451e HGB wegen Verlustes oder Beschädigung auf einen Betrag von EUR 620,00 je Kubikmeter Laderaum beschränkt. Für die Durchführung von Lagerleistungen gelten ergänzend die ALB (Allgemeine Lagerbedingungen) des deutschen Möbeltransports, jeweils neuester Fassung.

## 16.) Pandemie

Soweit behördliche Maßnahmen, Beschränkungen oder Verordnungen in Verbindung mit einer Pandemie bzw. auf Grundlage des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) die Leistungserbringung des Auftragnehmers erschweren, behindern oder verhindern, ist ein Anspruch auf Schadenersatz des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer aufgrund einer Leistungsverzögerung bzw. aufgrund der Nichteinhaltung einer vereinbarten Leistungsfrist ausgeschlossen.

Derartige vertraglich getroffene Regelungen über den Leistungsbeginn sowie über einen Fertigstellungszeitpunkt entfallen insoweit keine Wirkung.

Ist die Leistungserbringung für den Auftragnehmer zum vereinbarten Leistungsbeginn durch derartige behördliche Maßnahmen ausgeschlossen, findet § 415 Abs.1 Nr. 2 HGB entsprechende Anwendung.

## 17.) Bindung an das Angebot

Angebote sind stets unverbindlich und bis zu einer endgültigen Vertragsunterzeichnung freibleibend.